

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 28. April 2010

Nr. 17

Inhalt	Seite
17.03.2010 - Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Innerste“, Sitz in Hildesheim	266
19.04.2010 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	284
21.04.2010 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	285
21.04.2010 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Almstedt	286
27.04.2010 - Ausschreibung – Bestellung einer Bezirksschornsteinfegermeisterin oder eines Bezirksschornsteinfegermeisters für den Kehrbezirk 213-LK Hi, Landkreis Hildesheim	290
28.04.2010 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	292

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste hat in seiner Versammlung am 17.03.2010 die vorstehend, neugefasste Satzung beschlossen.

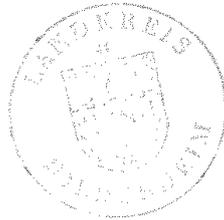
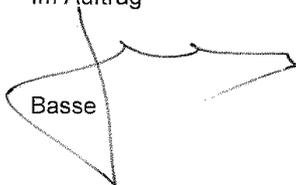
Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.04.2010

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Basse



SATZUNG
des Unterhaltungsverbandes "Untere Innerste"

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband "Untere Innerste". Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß §§ 63 und 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 – GVBl. S. 64 – (NWG) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (WVG) und damit Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Innerste unterhalb der Nette.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) der Wasserverband „Am Bruchgraben“ (Unterverband).
 - b) die Städte, Samtgemeinden, Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, die beim Inkrafttreten des Niedersächsischen Wassergesetzes am 15.07.1960 zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren oder nach § 64 Abs. 3 NWG Mitglieder geworden sind.

- c) die Eigentümer und Besitzer von Eisenbahn- und Straßenflächen im Verbandsgebiet (Bundes- und Privatbahnen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung) auch dann, wenn die politischen Gemeinden für ihre Gemarkung Mitglieder nach § 64 Abs. 3 NWG geworden sind.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, dass vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Unterhaltung von Gewässern als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungsaufgabe).
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbauaufgabe).
3. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege (Landschaftspflegeaufgabe).
4. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen (Hochwasserschutz).
5. Retentionsflächen zur Minderung von Hochwasser zu schaffen und zu bewirtschaften.

§ 4

Unterhaltungsaufgabe

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer umfasst neben ihrem ordnungsgemäßen Abfluss auch die Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers, soweit nicht andere zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet sind.

(2) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer ergeben sich aus der Verordnung der Bezirksregierung Hannover im Nds. MBl. Nr. 14/1982 S. 353 f. wie folgt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers kreisfreie Stadt)	Lage (Landkreis,	von	bis
1	Innerste mit Louisgraben bei Itzum und den Nebenarmen: Kupferstrang, Blänkebach, Hochwasserbett und Eselsgraben in Hildesheim sowie Mühlengräben in Groß Förste und Sarstedt	Hildesheim	Nette	Leine
2	Bruchgraben	Hildesheim, Peine	Zusammenfluss Dingelber Klunkau und Dinklarer Klunkau	Innerste
3	Rottenbach Hotteln	Hildesheim	Feldwegbrücke bei Höhe 67,5 Top. Karte 3725 (Sarstedt) Rechts: 62780, Hoch 90660	Bruchgraben
4	Alpebach	Hildesheim	Gemarkungsgrenze Gr.Lobke-Harber	Bruchgraben
5	Groß Lobker Graben	Hildesheim	Zusammenfluss der Grenzgräben Gr.Lobke-K1.Lobke	Alpebach
6	Dorbecksgaben	Hildesheim, Peine	Straße Clauen-Gr. Lobke	Alpebach
7	Großer Graben	Peine	Straßenbrücke rd. 200 m östlich Soßmar	Bruchgraben
8	Dingelber Klunkau	Hildesheim	Straße Nettlingen-Dingelbe in Nettlingen	Bruchgraben (Zusammenfluss mit Dinklarer Klunkau)
9	Ahlerbach	Hildesheim	Feldweg zum Bruche bei Höhe 111,4 Gemarkung Wöhle Top. Karte 3826 (Dingelbe) Rechts: 77710, Hoch: 80620	Dingelber Klunkau
10	Dinklarer Klunkau	Hildesheim Ortsrand Dinklar	Straßenbrücke südöstlicher (Zusammenfluss mit Dingelber Klunkau)	Bruchgraben
11	Farmser Bach	Hildesheim	Straßenbrücke am Nordwestrand Ortslage Farmsen	Dinklarer Klunkau
12	Neuer Graben	Hildesheim	Durchlass westlich der ehemaligen Rotten Huddessum Top. Karte 3726 (Hohenhameln) Rechts: 71720, Hoch: 85790	Bruchgraben
13	Grenzgraben Borsum-Harsum	Hildesheim	Naturdenkmal Top. Karte 3725 (Sarstedt) Rechts: 67400, Hoch: 87240	Bruchgraben
14	Unsinnbach mit Ilsebach	Hildesheim	Feldwegbrücke Feldweg Achum-Dinklar (bei Höhe 108,6) Top. Karte 3826 (Dingelbe) Rechts: 72040, Hoch: 80300	Bruchgraben
15	Hockelner Graben	Hildesheim	Weg Hockeln-Listringen	Lamme

16	Heersum – Listringer Wiesengraben	Hildesheim	Straße Heersum-Hockeln	Innerste
17	Lamme	Hildesheim	Klostermühle in Lamspringe	Innerste
18	Buntebach	Hildesheim	Einmündung des Schmiede- grabens; Gemarkungsgrenze Wesseln-Bad Salzdetfurth	Lamme
19	Riehe	Hildesheim	Straßenbrücke am südlichen Ortsrand von Netze	Lamme
20	Borbach (Evenser Bach)	Hildesheim	Nordwestecke Sportplatz Bodenburg (Linde der Verrohrung)	Riehe
21	Alme	Hildesheim	170 m unterhalb der Straßen- brücke östlich der Ortslage Westfeld (Grabeneinmündung von rechts)	Riehe
22	Gehbeek	Hildesheim	Straße Almstedt-Schlem	Alme
23	Holzener Bach	Hildesheim	Straßenbrücke am östlichen Ortsrand Segeste	Alme
24	Pepperbach	Hildesheim	Straßenbrücke B 243	Innerste
25	Beuster	Hildesheim	Zusammenfluß Warme- und Kalte Beuster	Innerste
26	Trilkebach	Hildesheim	Gemarkungsgrenze Marienrode-Hildesheim	Kupferstrang (Innerste)
27	Flußgraben	Hildesheim	Graben von Flurstück 54/1, Flur 3, Gemarkung Giften	Innerste

§ 5

Ausbauaufgabe

- (1) Ein Ausbau von Wasserläufen, die vom Verband unterhalten werden, ist nur dann auszuführen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- (2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenen Vorteil stehen, so ist der Ausbau nur durchzuführen, wenn der Verband durch Beteiligung Dritter an den Kosten ausreichend entlastet wird.

§ 6

Landschaftspflegeaufgaben

Landschaftspflegemaßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Natur kann der Verband an oder in den von ihm unterhaltenen Gewässern im Einzelfall durchführen, wenn die Finanzierung durch Dritte gesichert ist.

§ 6 a

Hochwasserschutz Aufgabe

- (1) Dem Hochwasserschutz dient die ordnungsgemäße Unterhaltung/Ertüchtigung der Dämme (Deiche) längs der Innerste ab Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Hildesheim bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Hildesheim im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Holle, Bad Salzdetfurth, Diekholzen und Hildesheim sowie folgende weitere Hochwasserschutzmaßnahmen im Hinblick auf Innerstehochwässer durch Deichneubauten in Heersum, Spundwände/-mauern in Hockeln sowie Erneuerung der Rückstaudeiche der Lamme und Verwallungen in Klein Dünge.
- (2) Die insoweit entstehenden zusätzlichen Kosten sind in einem gesonderten Haushalt auszuweisen und von den beteiligten Mitgliedern durch zusätzliche Beiträge aufzubringen.

§ 6 b

Schaffung von Retentionsflächen

Im Interesse des allgemeinen Hochwasserschutzes kann der Verband aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung an geeigneter Stelle im Verbandsgebiet vermehrt Retentionsflächen schaffen und bewirtschaften.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung nebst die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Die Verbandsversammlung beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte; mindestens ein Schaubeauftragter muss Landwirt sein. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden, die Landbauaußenstelle der Landwirtschaftskammer sowie die zuständigen

Fischereivereine und Naturschutzverbände zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Mitteilung über die Schau und sind berechtigt, teilzunehmen.

§ 7 a

Verbandsschau der Hochwasserschutzdämme

(1) Die Dämme der Innerste bilden einen Schaubezirk. Die Verbandsversammlung beruft aus jeder der beteiligten Gemeinden einen Schaubeauftragten. Schauführer ist der Vorsteher oder der von Ihnen bestimmte Schauführer.

(2) § 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Gewässerschau

Die Gewässerschau (§ 78 NWG) kann mit der Verbandsschau verbunden werden. Die sich hieraus ergebenden Mehrkosten hat die zuständige Wasserbehörde zu tragen.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 10

Vorstand, Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 16 ordentliche und 16 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Zwei ordentliche Beisitzer werden von der Verbandsversammlung zum ersten und zum zweiten Stellvertreter des Vorstandes gewählt.

(2) Zu ordentlichen Mitgliedern sind zu wählen:

der Vorsitzende des Wasserverbandes "Bruchgraben"	1
je ein Vertreter der Gemeinden Giesen, Harsum, Algermissen, Schellerten, Diekholzen und Holle	6
je ein Vertreter der Städte Sarstedt, Bad Salzdetfurth und Hildesheim	3
je ein Vertreter der Samtgemeinden Sibbesse, Lamspringe	2
ein Vertreter der Gemeinde Hohenhameln	1
ein Vertreter der Straßenbauverwaltung	1
ein Vertreter der Bundesbahn	1
ein Vertreter der Gemeinden Söhlde, Bockenem, Holle	1
(Wechsel jeweils nach Ablauf einer Amtsperiode)	

Die beteiligten Verbände, Gemeinden und Verwaltungen sind vorschlagsberechtigt. Die stellvertretenden Mitglieder sind sinngemäß wie die ordentlichen Mitglieder zu wählen.

§ 12

Bildung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die sich aus § 13 ergebende Zeit gewählt. Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheiden aus, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Verbandsgebiet verlegen oder ihr Amt oder ihre Anstellung endet.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 12 zu bestellen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Sitzung ihm angewiesene Aufgabe, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben,
4. die Veranlagungsregeln zu beschließen und
5. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte (§ 35 Abs. 1) vorzuschlagen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit.
- (2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der

Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Beschlüsse betreffend Hochwasserschutzaufgaben „Unterhaltung der Innerstedämme“ bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

§ 18

Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat für jeden angefangenen 500,00 Euro-Jahresbeitrag eine Stimme.

§ 19

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Aufgaben sowie über Grundsatzfragen.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisses und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 20

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 21

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (3) Beschlüsse betreffend Hochwasserschutzaufgaben „Unterhaltung der Innerstedämme“ bedürfen der Mehrheit der beteiligten Mitgliedsgemeinden.

§ 22

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen und eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder. Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

§ 23

Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 24

Haushalt

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

§ 24 a

Haushalt betreffend Hochwasserschutz/Innerstedämme

Entsprechend den Bestimmungen des § 24 ist für die Aufgabe Hochwasserschutz / Unterhaltung der Innerstedämme ein eigener Haushalt aufzustellen, der insbesondere die Kosten der Schau und Unterhaltung der Innerstedämme zu enthalten hat.

§ 25

Verbandskasse

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter, für den ein Stellvertreter zu bestellen ist.
- (2) Der Kassenverwalter führt, der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden des Landes Niedersachsen gelten.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle.

§ 27

Entlastung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest; er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit

seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 29

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder nach den von dem Vorstand zu beschließenden Veranlagungsregeln, wobei u.a. folgendes zu beachten ist:

- a) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.
- b) Für die Erschwerung der Unterhaltung sind besondere Beiträge zu erheben.
- c) Soweit Gemeinden Mitglieder geworden sind, ist bei der Beitragsgestaltung ein gleiches Verhältnis zwischen der Beteiligungsfläche je ha und dem Erschwerungsfaktor je Einwohner festzulegen. Zu dem Erschwerungsfaktor können bei besonderen Verschmutzungen Zuschläge erhoben und beim Vorhandensein von Reinigungsanlagen Abschläge vorgenommen werden.

§ 29 a

Beitragsverhältnis Hochwasserschutz/Innerstedämme

Die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung der Innerstedämme bemisst sich nach der Länge der Dämme in der Mitgliedsgemeinde.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

Der Vorsteher erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.

§ 32

Säumniszuschläge

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet.

IV. Abschnitt

**Dienstkräfte, Bekanntmachungen,
Änderungen der Satzung**

§ 33

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat den Kassenverwalter (§ 25) und den Schriftführer (§ 23) und nach Bedarf einen Geschäftsführer und einen oder mehrere Verbandsingenieure einzustellen.

- (2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum 1. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Dienstkräfte werden vom Vorsteher auf Vorschlag des Vorstandes eingestellt (§ 14 Abs. 3).
- (4) Der Vorsteher kann weitere Angestellte oder Arbeiter als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand zustimmt.

§ 34

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Vorsteher kann außerdem in den Amtsblättern der anderen beteiligten Kreise bekannt geben.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 35

Aufsicht

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim in Hildesheim.

§ 36

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und

andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

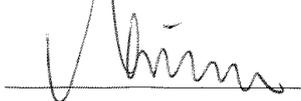
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zur Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Hildesheim, den 17. März 2010



Der Verbandsvorsteher

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

31134 Hildesheim, 19.04.2010
Bischof-Janssen-Str. 31

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

**am Dienstag, dem 04.05.2010 um 16:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.04.2010
3. Einwohnerfragestunde
4. Auswertung der Datenerhebung 2009 der integrierten Berichterstattung in Niedersachsen (IBN)
Bericht der Verwaltung
Vorlage Nr. 804/XVI
5. Vortrag von Herrn Dr. Meyer von der Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie (GEBIT) zum IBN-Modellprojekt Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)
6. Antrag der Gruppen SPD / BÜNDNIS 90 – DIE GRÜNEN und CDU / Bündnis! vom 03.12.2009: Prüfauftrag und Organisationsuntersuchung über den Bedarf einer zusätzlichen Stelle im Bezirkssozialdienst
Vorlage Nr. 805/XVI
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Wöhler

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Am Donnerstag, d. 29.04.2010 um 16.00 Uhr findet in der
Molitoris-Schule Haupt- und Realschule Harsum, Haseder Weg 2, 31177 Harsum
eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.**

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern als Kulturausschuss

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Zuschüsse an Vereine und Organisationen für kulturelle Aktivitäten (Laienmusikwesen) und Projekte
Vorlage- Nr.: 842/XVI
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

anschließend ab ca. 16.20 Uhr

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses nach dem NSchG mit hinzugewählten Mitgliedern als Schulausschuss

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2010
4. Antrag der Herman-Nohl-Schule auf Teilnahme am Schulversuch zur Entwicklung und Erprobung des Konzeptes "Modularisierung der Berufsfachschulausbildung zum Ergotherapeuten/in"
- Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger
Vorlage-Nr.: 843/XVI
5. Einführung der Beschulung von Auszubildenden im Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskaufmann, -
kauffrau an der Friedrich-List-Schule
Vorlage-Nr.: 847/XVI
6. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der
Trägerschaft des Landkreises Hildesheim
Vorlage-Nr.: 845/XVI
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 21.04.2010

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Basse**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Almstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Almstedt in seiner Sitzung am 21. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	65,00 €
c) für jeden weiteren Hund	80,00 €
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 2	250,00 €
e) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs. 2	250,00 €
- (2) Einer erhöhten Hundesteuer Nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) unterliegen solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann (gefährliche Hunde). Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier
- Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen;
 - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Almstedt zugegangen ist.
- (4) Für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird weder Steuerbefreiung noch Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in

die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen

Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.08.1988 in der Fassung des II. Nachtrages vom 27.05.1999 außer Kraft.

Almstedt, den 21. April 2010

Gemeinde Almstedt

(Bernotat)
Bürgermeister

(Schneider)
Gemeindedirektor

Ausschreibung

gemäß § 5 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in Verbindung mit §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im **Landkreis Hildesheim** ist zum **01. August 2010**

eine **Bezirksschornsteinfegermeisterin** oder

ein **Bezirksschornsteinfegermeister**

für den Kehrbezirk 213-LK Hi zu bestellen. Der im nordwestlichen Kreisgebiet liegende Kehrbezirk umfasst einen Teil der Gemeinde Nordstemmen (Ortschaften Barnten und Nordstemmen teilweise, Ortschaften Groß u. Klein Escherde sowie Heyersum und Rössing ganz).

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren. Die Altersgrenze wird mit Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Bewerber und Bewerberinnen müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis zum 31.05.2010

- später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt -
an den

Landkreis Hildesheim
Fachdienst 204 / Schornsteinfegeraufsicht
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält
- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation

die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen

- Nachweise über die bisherigen Schornstiefertätigkeiten und ggf. Erklärung, dass Sie Inhaber eines Bezirks sind und die vorhandene Bestellung aufgegeben wird
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der Belegart 0 (nicht älter als drei Monate)
- Erklärung, dass Sie gesundheitlich geeignet sind, die Aufgaben wahrzunehmen

Die Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Anmerkung: Der Briefumschlag ist mit dem Hinweis "Bestellung Bezirksschornstiefegermeister" zu versehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Herrn Thiel, Telefon 0 51 21 / 309-3772, Telefax 0 51 21 / 309-95-3772

E-Mail: Eckhard.Thiel@landkreishildeshem.de

Sprechzeiten: montags 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags und freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, nach entsprechender Vereinbarung bis 18.00 Uhr.

Hildesheim, 27.04.2010

Landkreis Hildesheim

- Fachdienst 204 -

Az. (204) 32.55.20 – 13

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 03.05.2010, findet um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.03.2010 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Gerd Queißer
- Vorlage 838/XVI
5. Verpflichtung einer nachrückenden Ersatzperson gemäß § 39 NLO;
hier: Herr Alexander Schelhase
- Vorlage 839/XVI
6. Umbesetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages
- Vorlage 848/XVI
7. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 845/XVI
8. Gewährung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen

- Vorlage 856/XVI
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, 28.04.2010

Landkreis Hildesheim
Der Landrat